

## **Zusatzleistungsverordnung (ZLV)**

**(Änderung vom 28. September 2011)**

### *Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Zusatzleistungsverordnung vom 5. März 2008 wird wie folgt geändert:

§ 3. <sup>1</sup> Anspruch auf Vergütung der Kosten besteht nur, soweit nicht Leistungen anderer Versicherungen die Kosten decken. Der Bezug folgender Leistungen wird nicht berücksichtigt:

- a. Hilflosenentschädigung der AHV, der IV, der Unfall- oder Militär-versicherung, anderer Versicherungen
  - b. Assistenzbeitrag der IV.

<sup>2</sup> Erhöht sich der Betrag der Kostenvergütung nach Art. 14 Abs. 4 des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 6. Oktober 2006 (ELG)<sup>1</sup> oder nach Art. 19b ELV<sup>2</sup>, werden die Hilflosenentschädigung der IV und der Unfallversicherung sowie der Assistenzbeitrag der IV von den ausgewiesenen Pflege- und Betreuungskosten nach §§ 11–13 abgezogen. Der Höchstbetrag nach Art. 14 Abs. 3 lit. a ELG<sup>1</sup> darf jedoch nicht unterschritten werden.

<sup>3</sup> Hat die Krankenversicherung für ihre Vergütung von Pflege- und Betreuungskosten zu Hause die Hilflosenentschädigung der IV oder der Unfallversicherung oder den Assistenzbeitrag der IV angerechnet, werden diese im Umfang der Anrechnung nicht von den ausgewiesenen Kosten abgezogen.

Abs. 4 unverändert.

§ 12. Abs. 1 und 2 unverändert.

## b. Leistungen durch Familienangehörige

<sup>3</sup> Ein Anspruch auf einen Assistenzbeitrag der IV geht den Ansprüchen gemäss Abs. 1 und 2 vor.

### § 13. Abs. 1–3 unverändert.

c. Bei direkt angestelltem Bfl.

<sup>4</sup> Ein Anspruch auf einen Assistenzbeitrag der IV geht den Ansprüchen gemäss Abs. 1–3 vor.

## Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:  
Gut-Winterberger

Der Staatsschreiber:  
Husi

## **831.31**

Zusatzleistungsverordnung (ZLV)

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft  
([ABl 2011, 2833](#)).

---

<sup>1</sup> [SR 831.30](#).

<sup>2</sup> [SR 831.301](#).